

II-13266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17003/4-4-1994

6038 IAB

1994-04-18

zu 6119 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Strobl und Genossen vom 17.2.1994, Zl. 6119/J-NR/1994

"Wegfall der Grenzkontrollen nach einem EU-Beitritt Österreichs
und die Kontrolle des Transitvertrages"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 4, und 5:

"Wie und wo sollen nach einem Wegfall der Grenzkontrollen künftig die Inhalte des Transitvertrages kontrolliert werden?"

Welche Vorschläge werden/wurden dazu von der österreichischen Verhandlungsseite eingebracht?

Welche Vorschläge werden/wurden dazu von Seiten der Verhandler der Europäischen Union vorgebracht?

Wie lauten die diesbezüglichen Verhandlungsergebnisse bis jetzt?

Gab es bereits Verhandlungen, freiwerdende personelle Kapazitäten auf seiten der Zollbediensteten in geeigneter Form in die Kontrolle zur Einhaltung des Transitvertrages einzubinden?"

Bereits seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1.1.1994 sind Kontrollen im Straßengüterverkehr grundsätzlich in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 4060/89, wie sie in den EWR übernommen wurde, durchzuführen. Diese sieht vor, daß technische Fahrzeugkontrollen und Kontrollen der im Fahrzeug mitzuführenden Dokumente nicht mehr an den Binnengrenzen der Gemeinschaft stattfinden dürfen.

- 2 -

Aufgrund der im EWR-Abkommen vereinbarten Ausnahme zu dieser Verordnung sind im EWR-Kontext bereits heute nur mehr systematische Kontrollen von Kontingenten und Ökopunkten, nicht jedoch z. B. systematische Gewichtskontrollen an den österreichischen Grenzen zulässig.

Bei der geplanten Einführung eines elektronischen Kontrollsystems gilt es sicherzustellen, daß auch bei einem derartigen alternativen Kontrollsystem jedenfalls eine systematische Erfassung jeder ökopunkte- bzw. kontingentpflichtigen Fahrt erfolgen muß, um auch künftig eine ordnungsgemäße Vollziehung des Transitabkommens zu gewährleisten.

Da jedoch die Umstellung auf ein elektronisches Kontrollsystem die Errichtung technischer Einrichtungen und u.a. auch die Kooperationsbereitschaft der EU-Mitgliedstaaten voraussetzt (Ausrüstung der Fahrzeuge mit elektronischen Geräten), was einen gewissen Zeitfaktor unvermeidbar macht, wurde bei den Beitrittsverhandlungen mit der EU vereinbart, daß Österreich die "klassischen" physischen Kontrollen von bilateralen Kontingenten und Ökopunkten, die ein Anhalten der Fahrzeuge notwendig machen, bis zum 1.1.1997 beibehalten kann, wobei diese Kontrollen ohne Diskriminierung durchgeführt (also österreichische Fahrzeuge gleichermaßen betreffen) müssen und den normalen Verkehrsfluß nicht über Gebühr behindern dürfen.

Im Rahmen des Bundesministeriums für Finanzen finden bereits Gespräche über einen zukünftigen zweckmäßigen Einsatz von freiwerdenden Zollpersonal auch unter Einbindung der Bundesländer statt.

Wien, am 13. April 1994

Der Bundesminister

